

71 - ÖR - I

1

8A 1675/17 SN

Verwaltungsgericht Schwerin
Urteil

in Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

der Philosophischen Fakultät der
Universität Schwerin, verstehten doch die
Dekan, Herrn Prof. Dr. Karl-Hermann Käfer,
August-Bebel-Str. 28, 19055 Schwerin,

- Klägerin -

PB: RAE Hoffner & Kollege, Friedrich-Str. 9,
19055 Schwerin,

gegen

den Dekan der Universität Schwerin, Herr
Prof. Dr. Arthur Eichstaedt, Universitäts-
platz 1, 19055 Schwerin,

- Beklagter -

2

~~Die Klage~~ hat das Verwaltungsgericht
Sachsen - 8. Kammer - unter Mit-
wirkung des Vorsitzenden Richter am
Verwaltungsgericht Weiß, der Richter
am Verwaltungsgericht Stein, des
Richter Dr. Eggert und der ehemaligen
auftretenden Richter Braumann und
Brandt auf die öffentlich Recht erkannt:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Kosten des Verfahrens
trägt die Klägerin.

(TIP erblassen)

Rechtsmittelbelehrung:

Berufungserlaubnis, § 126a UrGO

Klage auf Entfernung
der Befreiung

Tatbestand

Beteilige

Die Parteien streiten über die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses des Beklagten gegen den Beschluss des Fakultätsrates, dem Herrn Edouard Sundan die Ehrendoktorwürde zu verleihen.

✓

Herr Sundan ist ein US-amerikanischer Informaticer, der im Oktober 2013 seine Tätigkeit bei der National Security Agency (NSA) verließ und die Öffentlichkeit über die umstrittene Spionage- und Überwachungstätigkeit der amerikanischen Geheimdienste informierte.

Im Folgenden setzte der Fakultätsrat der Klagen eine Ehepronostik ein, die die Voraussetzungen der Verleihung der Ehrendoktorwürde an Herrn Edouard Sundan prüfte. ~~prüfe~~

Die Konmission verfasste ein positive Beschlussempfehlung, die sich unter anderem auf die Autarchie von Domäne Wissenschaftlichkeit stützt und die von der Persönlichkeit und der Errungenschaften von Herrn Sundan auch auf sein

wissenschaftliche Leistung. Dabei wird vor allem auf den Einfluss auf den wissenschaftlichen Diskurs durch die Veröffentlichung der Informationen abgestellt.

Der Fakultätsrat beschloss daraufhin am 12. Oktober 2016, dem Heser Sündor die Ehrendoktorwürde zu verleihen.

Dieser Beschluss ~~konnte~~ beanstandete des Beklagte mit Schreiben vom 26. Oktober 2016. ~~Er begründete dies~~ Zur Begründung führte er aus, dass zur Verleihung der Ehrendoktorwürde das Vorliegen einer besonderen wissenschaftlichen Leistung erforderlich sei. Eine solche habe Heser Sündor jedoch nicht erbracht.

Die Klagen half der Beanstandung nicht ab, sondern ~~verweist auf~~ ~~ihren Rechtsberater~~ Daraufhin unterrichtete das Beklagte das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Mit ~~der~~ Klage vom 6.6.2017, eingegangen am 7.6.2017, verfolgt die Klägerin die Beseitigung der Beanstandung.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass ihr ein Beweisfestspruch zustehe bezüglich der Frage, ob eine wissenschaftliche Lestag vorliegt. Die Klägerin verurteilt daneben auch auf die allgemeine Universitätspraxis in anderen Bundesländern, ~~an politischen~~ dass die Ehrendoktorwürde auch für Lestagen für die Wissenschaft zu vergeben. Sie trug vor, dies sei auch an der Universität Schmalkalden schon geschehen.

mit Brigitte

Die Klägerin beantragt, den Beklagten zu verurteilen, sein Beurkundung vom 26. Oktober 2016 des Beschlusses der Klägerin zur Verleihung der Ehrendoktorwürde an Herrn Gern Sünden von 12. Oktober 2016 zurückzunehmen;

Hilfestellung:

festzustellen, dass die Beurkundung des Beklagten am 26. Oktober 2016 des Beschlusses der Klägerin zur Verleihung der Ehrendoktorwürde an Herrn Gern Sünden von 12. Oktober 2016

rechtmäßig ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte weist die Klagen
seine in den Beiträgen, ob alle wissen-
schaftliche Feste vorliegt, an die
Definition des Bundesverfassungsgerichts
gezünden.

en Saapp

Entscheidungsgründe

Der Hauptantrag ist bereits unzulässig (I.), der Hilfsantrag ist zulässig, aber unbegründet (II.).

I.

Der Hauptantrag ist unzulässig.

1. Zwar ist der Verwaltungsrechtszugang (§ 60 I 1 VwGO) eröffnet.

Es handelt sich vorliegend um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit. Die streitentscheidend Nämmer sind §§ 43 III 3, § 84 IV 1 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V).

Diese berechtigen zum verpflichteten Hohheitsantrag und sind somit Nämmer des öffentlich Rechtes.

Mangels doppelter Verfassungsmittelbarkeit liegt auch keine Streitigkeit verfassungswidrige Art vor.

2. Der Hauptantrag ist jedoch ungültig. Zur Errichtung des Klageobjektes ist es nicht erforderlich, dass die Haftbarkeit zurückgewonnen wird.

Das Statthaftigkeit richtet sich nach dem Klagebegrenzen, vgl. § 88 UrGO. Die Klägerin begeht, die Ehrendoktorwürde an Herrn Edwin verliehen zu dürfen. Dies lässt sich bereits mit der Feststellung der Rechtswidrigkeit des Beauftragung erreichen.

Die Rücknahme des Bearstandes ist sich nur mit der Leistungsklage durchsetzen. Diese ist zwar grundsätzlich zur Aufenthaltsklage subsidiär. Die Bearstandsgesetzgebung magels Außenminister und Regierungswirkung kein Verwaltungsakt i.S.d. § 35 S.1 UrGO.

Für die Feststellung der Rechtswidrigkeit ist jedoch die ~~Feststellungs~~ ~~Leistungsklage~~ ~~rechts~~ ~~statthaft~~. Leistungsklage nicht statthaft.

etwas ausstrukturiert und knapp

(v)

gg.

II.

✓ Der Hilfsantrag ist zulässig, aber un begründet.

1. Der Hilfsantrag ist zulässig.

a. Die Feststellungsklage ist statthaft, § 63 UrGO. Die Klägerin begeht die

zu knapp

Feststellung der Rechtmäßigkeit des Be-
anstands. Die Feststellungsstufe ist zwar
grundsätzlich subsidiär. Es liegt jedoch
kein Verwaltungsakt vor.

↑

zu knapp

b. Der Hilfsantrag ist auch ~~nicht~~ nicht
wegen eines Verstoßes gegen die Grundsatz-
regel des Bedürfnisverdächtigkeit von Prozess-
handlungen unzulässig. Es handelt sich
um eine innerprozessuale Bedürf-
nissregel.

✓

c. Die Klägerin hat ein Feststellungsinteresse. Nur die Rechtmäßigkeit des
Beanstands entfällt gem. § 84 IV 2
CHG-MV die aufschließende Wirkung
und die Klägerin kann die Ehren-
doktorwürde verleihen.

§ 78 VWGO ist
rechts unmittelbar
noch analog

d. Der Bedürfte ist auch gemäß
§ 78 VWGO analog passiv prozessfähig.
befugt. Er bekleidet innerhalb der
Universität ein eigenes Amt mit selbst-
ständigen Funktionen und Rechten.
A etwas anderes ergibt sich auch nicht
aus der Unterrichtspflicht ggü den
Ministerium. Das Ministerium kann nicht
rechtlich auf die Entscheidung einwirken.

e. Die Beteiligten sind beteiligten- und prozessfähig. Dies ergibt sich aus ~~der Klage~~ aus §§ 61 Nr. 2 ~~und~~, 62 II VwGO analog. ~~der~~ Der Beteiligte aus ~~§§ 61 Nr. 2 + 62 II~~ Die Klägerin ist gemäß §§ 90, 91 LHG MV und die Beklagte gemäß § 84 LHG MV als Hochschulorgan mit Organecht ausgestattet.

f. Die Klägerin ist auch rechtschiffbedürftig. Diese wäre nicht der Fall, wenn es eine (hochschulinne) höhere Instanz gäbe, die in Konfliktsituationen rechtsurteile entscheiden könnte. Diese gibt es nicht. Dem Ministerium steht nur ein Unterrichtsrecht zu.

2. Der Hilfsantrag ist unbegründet. Die Beanstandung ist nicht rechtschiff da der Fakultätsratbeschluss rechtswidrig ist.

a. Rechtsgrundlage für die Beanstandung dient § 84 IV 1 LHG M-V. Dennoch ist der Hochschulleiter bei rechtswidrigen Beschlüssen anderer Organe verpflichtet, diese zu beanstanden.

b) Der Beklagte ist als Hochschullehrer zur Beauftragung ermächtigt. Die Klägerin ist auch ein anderes Organ.

Fakultätsrat?

Fragelich ist, ob der Fakultätsratbeschluss rechtswidrig ist.

i. Der Fakultätsrat ist gemäß § 63 III, II ihm §§ 90 II, 91 CHG M-V berechtigt, durch Beschluss die Ehrendoktorwürde zu verleihen.

ii. Der Beschluss ergibt formal rechtmaßig, insbesondere unter Berücksichtigung des § 26 der Promotionsordnung.

iii. Der Beschluss ist jedoch materiell rechtswidrig. Es liegt keine besondere wissenschaftliche Leistung des Herrn Edwin vor.

1) Das Vorliegen einer eigenen besonderen wissenschaftlichen Leistung ist jedoch Voraussetzung für die Verleihung der Ehrendoktorwürde.

Dies ergibt sich bereits aus den eindutripen Wortlaut von § 63 III 3 CHG M-V sowie § 1 III, 24 I 1 der Promotionsordnung.

Zu nachfolgenden Ausführungen vgl. (Ms.)
Woche im Vorortlich noch steht.

Ebenso spricht dafür der gesetzgeberisch willkür, der durch die Gesetzesnovellierung im Jahre 2002 deutlich wird, bei der diese Voraussetzung explizit aufgenommen wurde.

~~Er hat dann mit besonderer Leistung geschafft~~
~~es einen besonderen wissenschaftlichen~~
~~Leistung erbracht~~ hat

2) Der Fakultätsrat ~~ist~~ im Rahmen seines Beschlusses fehlerhaftweise das Vorliegen einer eigenen wissenschaftlichen Leistung des Herrn Edwin angenommen.

Grundsätzlich steht dem Fakultätsrat bei der Auslegung und Definition des Begriffs "besondere wissenschaftliche Leistung" ein Beurteilungsspielraum zu. ~~Der Fakultätsrat~~ Dem Bericht kommt in diesem Fall ein eingeschränkter Überprüfungsaufstand zu.

Der Fakultätsrat hat seinen Beurteilungsspielraum jedoch überschritten. Bei der Beurteilung, ob eine besondere wissenschaftliche Leistung vorliegt, ist der Fakultätsrat an die Grenzen von Gesetz und Rechtsprechung gebunden.

Im Hochschulsttel hat das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht, dass der Begriff der "Wissenschaft" eng mit Forschung - als geistige Tätigkeit zur Erkundung von neuen Erkenntnissen - und Lehre - als Vermitzung dieser Erkenntnisse - zusammen hängt. Dies bedeutet, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zu diesen Tätigkeitsbereichen bestehen muss. Das reine Zuwiderhaltung-Stellen von Informationen ist dafür nicht ausreichend.

für eine enge Auslegung spricht auch der konkrete Wortlaut der Norm. Im Gegensatz zu § 43 III 3 LHG M-V wird in Art. 5 III GG nur das Wort "Wissenschaft" verwendet. Hier ist anzusteuert, dass es sich zwar um einen Oberbegriff für Forschung und Lehre handelt, jedoch auch vor- oder nachbereitende Tätigkeiten erfasst sind. Hingegen ist im LHG M-V von besonderen wissenschaftlichen Leistungen die Rede. Sowohl der Begriff "besonders" als auch der Begriff "Leistung" implizieren, dass eine engeren Auslegung des Begriffs intendiert ist, die eine gewisse Eigen-

neben dem
Befragten der
Informationen
eine dersartige
eigene Leistung
des Herrn Fehm
vorliegt, hat der
Fakultätsrat
weder geprüft,
noch festgestellt.

✓

16
tätigkeit voraussetzt. * gut, also da
fünf zu 1) Wohl

3) Daraus ändert auch nicht, dass sich
der Fakultätsrat auf die Autachten
mehrerer Wissenschaftler stützte. Dies
entzieht den Rat nicht von einer
eigenen Prüfung.

Gewisseng ist relevant, dass es
eine entsprechende allgemeine Universität
tradition (auch) in anderen Bundesländern
gibt. Relevant ist nur die landes-
rechtliche Regelung

Es ebenfalls irrelevant wäre es, wenn
auch in der Vergangenheit entsprechend
Ehrendoktorwürden vergeben worden
wären. Zu beachten ist nur, ob die
Voraussetzungen im konkreten Fall
erfüllt sind.

✓

III.

Die Kostenentscheidung richtet sich
nach §15h I UrhG.

Unterschrift der mitwirkenden
Beraterichter

✓



Mr. Purdie - 1970

Die Luftröhre sind im Teile sehr knapp
oder sogar zu knapp, um die Sphären nach voller Aus-
dehnung darzustellen. Von den anderen Formen ab-
weicht und diese Luftröhre allerdings sehr gut geformt.

Werkh